

**BIOLOGISCHE STATION
ÖSTLICHES RUHRGEBIET**



Artenschutzprüfung
für das Gelände des "Albert-Schweizer-Carrès"
an der Fritz Reuter Straße 11
Herne

*Biologische Station Östliches Ruhrgebiet
Vinckestraße 91
44623 Herne
Tel.: 0 23 23/ 5 55 41 Fax: 0 23 23/ 5 13 60
mail: biostation@biostation-ruhr-ost.de
www.biostation-ruhr-ost.de*

**Dritte, ergänzte Fassung
Bearbeiter: Richard Köhler
August 2016**

Veranlassung

Die Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Wanne-Eickel eG plant, unter dem Namen "Albert-Schweizer-Carré", den Neubau von Wohnhäusern an der Fritz-Reuter-Straße 11 in Herne-Röhlinghausen. Auf dem Gelände befand sich die ehemalige, heute abgerissene Albert-Schweizer-Schule, zuletzt genutzt als MediaTec-Zentrum Röhlinghausen. Von diesem Vorhaben gehen möglicherweise Auswirkungen auf die Belange des gesetzlichen Artenschutzes aus, die in diesem Gutachten geprüft werden.

Vor dem Abriss der Gebäude, der ebenfalls bereits mit Baumfällungen verbunden war, wurde durch die Biologische Station bereits ein artenschutzrechtliches Gutachten ausgefertigt, welches zum damaligen Zeitpunkt aber nur einen Teil des Baumbestands umfasste. Gegenstand dieses Gutachtens ist nun der gesamte noch vorhandene Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet. Weiterhin wird die artenschutzrechtliche Bedeutung der nach dem Abriss der Gebäude neu entstandenen Freifläche geprüft.

Zu prüfende Tatbestände

Anzuwenden ist der §44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1.wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Zugriffsverbote) ...

(5) Für ...Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ..., liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Daraus ergibt sich:

Gegenstand der Prüfung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die „europäischen Vogelarten“. Dies sind nach §7 Abs.2 Nr.12 BNatSchG „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG“, d.h. alle in Europa wild lebenden Vogelarten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten zu ersparen, für die eine Artenschutz-Relevanz nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich erscheint, hat das LANUV NRW die sog.

„planungsrelevanten Arten“ festgelegt.

Für die „planungsrelevanten Arten“ ergibt sich demnach folgendes:

1. Das Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.2 ist anzuwenden. Es darf sich durch das Vorhaben „der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art“ nicht verschlechtern.
2. Der Schutz der Nist- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 ist anzuwenden. Er ist dann erfüllt, wenn „*die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt*“ wird.

Für das Tötungsverbot nach §44 Abs1 Nr.1 gilt im Prinzip die gleiche Einschränkung, soweit es sich um „unvermeidbare“ Beeinträchtigungen handelt. Für vermeidbare Beeinträchtigungen ist diese Einschränkung des Zugriffsverbots allerdings nicht anwendbar. Das Tötungsverbot ist außerdem für die nicht "planungsrelevanten" Vogelarten ebenfalls anzuwenden.

Die Vorschriften des gesetzlichen Artenschutzes gelten unmittelbar, sie sind unabhängig aller sonstigen rechtlichen und planerischen Voraussetzung zu erfüllen, sie sind nicht an ein Trägerverfahren gebunden. Insbesondere gelten sie, unabhängig der landschaftsrechtlichen Regelungen zur sog. Eingriffsregelung, auch im baurechtlichen Innenbereich.

Für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfungen im Land NRW ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17) aufgestellt worden. Sie gilt jedoch nicht für baurechtliche Zulassungsverfahren. Die (rechtlich nicht verbindliche) Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 wird deshalb hier anstelle der o.g. Regelung angewendet. Die folgende Bearbeitung orientiert sich in der Durchführung weitgehend am Verfahren der Handlungsempfehlung und der VV-Artenschutz. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, „wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen“. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift.

Gegenstand dieses Gutachtens ist deshalb eine Vorprüfung, die sich an den Habitatansprüchen der Arten orientiert und eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen soll. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Plangebiet im Frühsommer (Juni), bei voller Belaubung des Bestands, begutachtet und die vorkommenden Lebensraumtypen auf ihre mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Charakterisierung des Plangebiets

Beim Gebiet handelt es sich um das Gelände des ehemaligen Schulgrundstücks Fritz-Reuter Straße 11, inmitten der bebauten Ortslage von Röhlinghausen. Nicht zum Plangebiet zählt die Sporthalle der ehemaligen Schule, welche weiter genutzt wird und erhalten bleibt. Das Plangebiet wird begrenzt im Osten von der Fritz-Reuter-Straße, im Norden von der Eichendorffstraße. Im Westen wird es von einer von Gehölzen und Rasenflächen begleitenden Erschließungsweg mit Fußwegeverbindung begrenzt. Im Süden bildet das Gelände der Sporthalle und das Wohnhaus Fritz-Reuter-Straße 9b die Grenze. Der vom Vorhaben betroffene Baumbestand ist eingemessen und auf einer Planskizze (Lageplan, Dipl.-Ing. G.Bonefeld, vom 21.1.2016) dargestellt, die diesem Gutachten zugrunde lag.

Nach dem Abriss der Baulichkeiten bildet das Gelände heute eine vegetationsbestandene Brachfläche. Im Kern handelt es sich um eine flache, von offenen, initialen Staudenfluren bewachsene, Grube im Bereich der ehemaligen Baulichkeiten und befestigten Flächen, die von Teilen der ehemaligen Grünflächen, im wesentlichen brach gefallenem Rasen mit Solitärbäumen und Baumreihen, umgeben ist. Der ehemalige Baumbestand im direkten Umfeld der Gebäude wurde bei deren Abriss entfernt und ist zum Zeitpunkt der zweiten Begutachtung nicht mehr vorhanden. Dazu zählen insbesondere auch alle Bäume, bei denen im ersten Gutachten eine mögliche Artenschutzbedeutung festgestellt worden war.

Die Staudenbrache besteht im wesentlichen aus einem sehr artenreichen lückigen, niedrigwüchsigem, teilweise wiesenartigen Bestand, mit viel Weißklee, Flechtstraußgras, Honiggras, Kanadischem Berufkraut, Gänsedisteln und zahlreichen anderen, in die hohe Stauden (Großblütige Königskerze, Natternkopf, Beifuß u.v.a.) eingestreut sind. In die Staudenbrache der Grube eingelagert befinden sich mehrere, pfützenartige Kleingewässer, mit Krötenbinse, Gliederbinse und anderen Pflanzenarten der Feuchtgebiete.

Im Norden und Westen des Gebiets, zu den Straßen hin, befindet sich teilweise alter und breitkroniger Baumbestand in, heute nur noch extensiv oder gar nicht mehr gepflegten, ehemaligen Rasenflächen, der auf die ehemaligen Grün- und Außenanlagen zurückgeht. Zur Eichendorffstraße hin handelt es sich um solitäre Bäume, die teilweise ein Alter von 50 Jahren, oder darüber, erreichen, der Baumarten Platane, Bergahorn, Hainbuche und Linde (in der Nordwestecke eine tw. abgestorbene Eberesche). Entlang der Fritz-Reuter-Straße, parallel aber in einigem Abstand zur Straße, um eine von niedrigem, heckenartigem Gehölz begleitete Baumreihe mit Einzelbäumen sehr verschiedenen Alters, vereinzelt aber von vergleichbarem Alter. Baumarten sind Zuckerahorn, Walnuss, Vogelkirsche, Feldahorn, Bergahorn und Hainbuche.

Der Gehölzriegel auf der Westseite, der außerhalb des engeren Plangebiets liegt, besteht aus einem schmalen, aber dichten Baum- und Strauchgehölzstreifen, die Bäume (v.a. Grauerle, Hainbuche, Birke, Esche) erreichen etwa 30, tw. möglicherweise bis 40 Jahre Alter. Sie stehen über Heckensträuchern (viel Weißdorn und Hartriegel), Brombeerdickicht und dickungsartigem Baumjungwuchs. Der Gehölzriegel wurde zur Sicherheit und, um baubedingte Auswirkungen ggf. ausschließen zu können, mit bearbeitet.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Erheblichkeit

Mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote können sich für zwei Artengruppen ergeben:

- a) baumnistende Vogelarten
- b) in Baumhöhlen quartiersuchende Fledermausarten

Im Bereich des Messtischblatts 4408, vierter Quadrant (Gelsenkirchen) sind nach Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV folgende baumnistende, planungsrelevante Vogelarten im Bereich von Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen nachgewiesen:

Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	X
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	X
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X

Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Kürzel „Gaert“)				
XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X): potentielles Vorkommen				
Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region): S: ungünstig/schlecht ; U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz				
fett: im Untersuchungsgebiet nach eigener Einschätzung nicht auszuschließen. Vorkommen der übrigen Arten sind unplausibel (Habitatansprüche sind nicht erfüllt).				

Im Gebiet ist nach dem Fachinformationssystem ein Vorkommen folgender Fledermausarten möglich, für die Wochenstuben oder Winterquartiere u.a. auch in Baumhöhlen angegeben werden

Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G	X
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G	.
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	X
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G	X
Großer Abendsegler	Nyctalis notula	Art vorhanden	G	X
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Art vorhanden	U	X

Folgende Vogel- und Amphibienarten sind ggf. in Brachflächen mit offener, initialer Vegetationsdecke zu erwarten

Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U	.
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	Art vorhanden	S	X
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vorhanden	S	X

Die Vogelarten, deren Lebensraumsprüche im Gebiet erfüllt sein können, brüten entweder in

Baumhöhlen oder Horsten. Von den Fledermausarten sind von Rauhhaufledermaus und Wasserfledermaus Wochenstuben u.a. in Baumhöhlen zu erwarten, die anderen Fledermausarten nutzen Baumhöhlen (zumindest außerhalb von Wäldern) vor allem als Zwischenquartier zu Zugzeiten, ggf. aber auch teilweise als Winterquartiere.

Damit ist für die Belange des Artenschutzes im Gebiet in erster Linie das Vorkommen von Horst- oder Höhlenbäumen maßgeblich. Ergänzend wird ein mögliches Vorkommen von Arten der offenen Brachflächen geprüft.

Horst- und Höhlenbaumkartierung

Diese Prüfung wurde im Gebiet bei allen Bäumen durchgeführt. Die Begutachtung erfolgte im belaubten Zustand.

Mögliche Horstbäume wurden dabei nicht festgestellt, auch für möglicherweise für eine Zweitnutzung geeignete Rabenvogelnester fehlen. Auch für den Artenschutz möglicherweise bedeutsame Baumhöhlen wurden nicht gefunden.

Ergänzende Artenschutzprüfung

Ergänzend zur Prüfung des Baumbestands wurden die Kleingewässer des Plangebiets auf ein mögliches Vorkommen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) überprüft. Dabei wurden Kreuzkröten, ihre Kaulquappen oder ihre Eier (Laich) nicht festgestellt. Ebenso waren auch andere Amphibienarten nicht anwesend.

Da das Gebiet strukturell die Lebensraumanprüche der Kreuzkröte gut erfüllt, ist es nicht auszuschließen, dass die Art die Fläche zu einem späteren Zeitpunkt kolonisieren könnte, auch wenn sie derzeit noch nicht vorkommt. Von der vagilen und mobilen Art sind solche Neubesiedlungen in kurzer Zeit bekannt und wären nicht ungewöhnlich, auch wenn das Plangebiet mit seiner isolierten Lage mitten in der bebauten Ortslage hier nur suboptimal ist. Für den Fall, dass zwischen der Planfeststellung und der Realisierung des Vorhabens längere Zeiträume verstreichen sollten, wäre daher eine Neubegutachtung auf ein mögliches Vorkommen erforderlich. Für den jetzigen Zeitpunkt wäre, auch wenn Einzeltiere noch zeitnah zuwandern würden, der Status einer lokalen Population nicht erreicht, da noch keine Reproduktion erfolgt ist. Rein vorsorglich, auch um Individuenverluste ggf. ausschließen zu können, werden ggf. Vorsorgemaßnahmen angeraten.

Die Geburtshelferkröte besitzt in der Region nur noch sehr wenige, reliktsche Vorkommen mit stark rückläufiger Tendenz, die sämtliche in Schutzgebieten liegen. Die Art ist zu einer selbständigen Kolonisierung nur über Entfernungen bis zu einigen Hundert Meter imstande. Ein Vorkommen der Art im Gebiet ist damit sehr unplausibel. Der Flussregenpfeifer brütet auf offenen, vegetationsfreien Flächen, oder solchen mit sehr niedriger, lückiger Vegetation, bevorzugt auf Kiesbänken. Die Freiflächen wären für die Art nur in Teilen strukturell geeignet, diese sind aber für ein Brutvorkommen zu klein und aufgrund der benachbarten, hohen Vegetation (mit möglichen Versteckmöglichkeiten für Prädatoren) für die Art eher ungeeignet.

Eine Prüfung, ob weitere, nicht "planungsrelevante" Vogelarten im Gebiet möglicherweise regional bedeutsame Vorkommen besitzen könnten, verlief ebenfalls negativ.

Fazit

Durch die Baumfällung im geprüften Gebiet sind relevante Auswirkungen auf „planungsrelevante“ Vogelarten oder Fledermausarten den Ergebnissen zufolge nicht zu erwarten.

Bei notwendigen Rodungsarbeiten, auch von Sträuchern und Brombeerhecken, sollte der Zeitraum außerhalb der Brutzeit (vom 1. März bis 30. September), eingehalten werden, um vermeidbare Tötungen v.a. von brütenden Singvögeln und ihres Nachwuchses, mit Konflikten mit dem Tötungsverbot des §44 Abs.1 Nr. 1, sicher ausschließen zu können.

Dies entspricht der Vorgabe des Naturschutzrechts (§39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG).

Falls das Vorhaben nach der Genehmigung nicht zeitnah realisiert werden sollte, werden Schutzmaßnahmen gegen eine mögliche Kolonisierung durch die Kreuzkröte, und ggf. andere Amphibienarten, angeraten. Dazu wäre das Gelände mit einem üblichen Amphibien-Schutzzaun, wie er beispielsweise für die Krötenwanderungen an Straßen verwendet wird, einzuzäunen. Der niedrige Schutzzaun kann ggf. mit dem üblichen Bauzaun (zur Verkehrssicherung gegen unbefugtes Betreten) verbunden werden.

Alternativ kann das Gebiet ggf. auch vor dem Vollzug des Vorhabens nochmals zeitnah auf ein mögliches Vorkommen der Kreuzkröte geprüft werden. Diese Prüfung wäre dann unabhängig von dem vorliegenden Gutachten erforderlich, die Verträglichkeit der Planung gäbe hier keinen Hinweis auf die Verträglichkeit des Vollzugs (keine "Abschichtung").

Falls das Vorhaben nicht binnen fünf Jahren realisiert werden sollte, ist eine neue Artenschutzprüfung ggf. in jedem Falle erforderlich.

Bei Beachtung dieser Bedingungen ist das Vorhaben als verträglich mit den Belangen des gesetzlichen Artenschutzes einzuschätzen.

Bilder



Baumbestand im Norden (an der Eichendorffstraße)



Baumbestand im Osten (an der Fritz-Reuter-Straße)



Blick über die Brachfläche nach Süden



pfützenartige Kleingewässer



Gehölzriegel im Westen



Baumbestand an der Fritz-Reiter-Straße, Blick nach Nordosten